



Regierungsrat

Luzern, 23. Dezember 2022

STELLUNGNAHME ZU EINZELINITIATIVE

E 1036

Nummer: E 1036
Eröffnet: 29.11.2022 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 23.12.2022 / Zustimmung der Kommissionszuweisung
Protokoll-Nr.: 1530

Einzelinitiative Hartmann Armin und Mit. über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Vorbemerkungen:

Gemäss Kantonsratsgesetz enthält eine Einzelinitiative unter anderem den Entwurf einer Gesetzesänderung. Das ist vorliegend der Fall. Das Verfahren wird im Kantonsratsgesetz (KRG, SRL Nr. 30) in den §§ 65 und 66 geregelt. Danach gestaltet sich die Behandlung einer Einzelinitiative auf Gesetzesänderung vereinfacht gesagt wie folgt:

- Wenn sowohl der Regierungsrat zur Einzelinitiative zustimmend Stellung nimmt respektive die Vorberatung durch eine Kommission befürwortet und zugleich auch der Kantonsrat dies nicht ablehnt, wird die Einzelinitiative der fachlich zuständigen parlamentarischen Kommission zugewiesen.
- Wenn sich der Regierungsrat gegen die Zuweisung an eine Kommission ausspricht, hingegen mindestens ein Drittel der anwesenden Kantonsrätinnen und -räte dies befürwortet, wird das Prozedere weitergeführt und die Einzelinitiative der Kommission zugewiesen.
- Lehnt auch der Kantonsrat die Zuweisung an eine Kommission ab, ist die Einzelinitiative erledigt.

Wurde die Einzelinitiative an die Kommission zur Vorberatung überwiesen, so erstattet sie dem Regierungsrat Bericht über das Ergebnis ihrer Beratung. Dieser nimmt dazu Stellung. In einem weiteren Schritt ist die Kommission aufgefordert, eine Botschaft auszuarbeiten. Dazu ist grundsätzlich auch eine Vernehmlassung durchzuführen.

Die Gesetzesänderung wird danach zweimal im Parlament beraten.

Zur Einzelinitiative:

Die vorliegende Einzelinitiative verlangt, dass § 8 des Spitalgesetzes (SRL Nr. 800a) mit einem neuen Absatz 3 ergänzt wird, wonach durch die Luzerner Kantonsspital AG an den Standorten Luzern, Sursee und Wolhusen ein Spital mit mindestens einer ausreichenden, allen zugänglichen ambulanten und stationären medizinischen Grund- und Notfallversorgung angeboten wird.

Das Gesundheits- und Sozialdepartement hat Mitte November 2022 das Projekt Gesundheitsversorgungsplanung gestartet, deren zentraler Bestandteil die Spitalplanung ist. Ein wesentlicher Bestandteil dabei ist das zukünftige Leistungsangebot des Spitals in Wolhusen.

Dazu haben wir entsprechende Leitplanken festgelegt (vgl. unsere Stellungnahme auf die Motion M [658](#) von Steiner Bernhard und Mit. über die medizinische Grundversorgung in der Luzerner Spitallandschaft vom 14.4.2022). Aktuell wird das Angebot innerhalb dieses Rahmens unter Einbezug aller betroffenen Kreise ausgearbeitet.

In der Debatte in der November-Session des Kantonsrates zeigte sich zum wiederholten Mal deutlich, wie stark die Frage der Spitalgrund- und Notfallversorgung und das künftige Leistungsangebot im Spitalneubau Wolhusen die Bevölkerung insbesondere im Einzugsgebiet des Spitals Wolhusen beschäftigt. Die Zuweisung der Einzelinitiative an die zuständige Kommission zur Beratung und Behandlung bietet deshalb aus unserer Sicht eine sinnvolle Möglichkeit, den politischen Diskurs über das künftige Angebot im LUKS Wolhusen in einem geordneten Verfahren fortzuführen, weshalb wir dieses Vorgehen begrüssen.

Für eine sachgerechte Beratung und Behandlung der Einzelinitiative ist es aus unserer Sicht hilfreich, wenn die Kommission in ihrem Bericht an den Regierungsrat darlegt, ob und auf welche Weise in anderen Kantonen eine gesetzliche Festschreibung des Leistungsangebots von Spitälern erfolgt. Weiter sollte auch thematisiert werden, welche finanziellen und personellen Folgen aufgrund der Einzelinitiative zu erwarten sind.

Schliesslich gehen wir davon aus, dass sich mit der Überweisung der Einzelinitiative an die zuständige Kommission die Umsetzung der dieser inhaltlich widersprechenden Motion M [875](#) von Budmiger Marcel und Mit. namens der Fraktionen SP und die Mitte über mehr Mitsprache und Verbindlichkeit beim Leistungsangebot der Luzerner Spitäler sowie die Klärung des Leistungsangebots für das Spital Wolhusen vom 16. Mai 2022 erübrigt.